



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.52 RRB 1936/0932**  
Titel               **Kanalisationen.**  
Datum             02.04.1936  
P.                 302

[p. 302] Mit Schreiben vom 14. Januar 1936 reicht der Gemeinderat Horgen das generelle Kanalisationsprojekt für die Gemeinde Horgen ein.

Die Baudirektion berichtet:

Das vorgelegte Projekt umfaßt das Baugebiet der Gemeinde Horgen mit Ausnahme des Weilers Käpfnach und des Gebietes südlich davon. Da dieses Gebiet nur wenige und dazu meist landwirtschaftliche Heimwesen enthält, kann vorläufig auf dessen Einbezug in das Kanalisationsprojekt verzichtet werden. Auch die Wohnhäuser in Hirsacker sollen außerhalb des künftigen Schwemmkanalisationsgebietes liegen und Hauskläranlagen erhalten, welchem Vorschlag sich ebenfalls zustimmen läßt.

Die allgemeine Dispositionsanordnung der Kanäle erscheint zweckmäßig. Bei der Detailbehandlung der zwei Hochwasserentlastungen rechts und links der Badanstalt sollte geprüft werden, ob nicht eine Verlegung derselben in größerer Distanz von diesem Objekt möglich wäre. Die Anordnung der Kläranlage bei der Gemeindegrenze gegen Oberrieden bringt es mit sich, daß zweckmäßigerweise auch Grenzgebiete dieser Gemeinde nach der projektierten Kläranlage entwässert werden. Es ist deshalb bei der Erstellung der betreffenden Leitungen und der Kläranlage hierauf Rücksicht zu nehmen. Für die Kläranlage hat sich die Gemeinde das notwendige Land zu sichern, da ohne die Gewißheit, daß diese Anlage an der bezeichneten Stelle erstellt werden kann, auch das generelle Kanalisationsprojekt in seinen Grundlagen wertlos wäre. Eine eingehende Detailuntersuchung wird noch vor der Erstellung der Seegartenstraßenkanalisation und Kläranlage betreffend der Höhenlage und Gefälle dieser Objekte notwendig sein. Es sollte, wenn immer möglich, versucht werden, die vorgesehene Pumpanlage im Hauptsammelkanal vor der Kläranlage zu vermeiden.

Das Projekt kann unter Vorbehalt genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Das generelle Kanalisationsprojekt für die Gemeinde Horgen, gemäß den eingereichten Plänen, wird in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt. Dabei bleibt der Baudirektion vorbehalten, anlässlich der Vorlage der Detailprojekte allenfalls noch Ergänzungen und Anpassungen zu verlangen.
- II. Für die Erstellung und Erweiterung von Kanalisationen und der Kläranlage sind die Detailpläne der Baudirektion einzureichen.
- III. Vor Erstellung der Pumpanlage bei der Badeanstalt und der Kanalisationen, die dieser Anlage zugeleitet werden sollen, ist zu untersuchen, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, das ganze, nach dieser Pumpe entwässerte Gebiet nach dem Trennsystem auszubauen. Ebenso ist vor dem Bau der Kanalisation in der Seegartenstraße und der



Kläranlage noch abzuklären, ob nicht die Möglichkeit der Vermeidung einer Pumpanlage im Hauptsammelkanal vor der Kläranlage besteht.

IV. Die Durchbildung der Kläranlage ist anlässlich der Ausarbeitung des Detailprojektes nach Weisung der Baudirektion vorzunehmen.

Der Platz für die Erstellung der zentralen Kläranlage einschließlich der eventuell notwendigen biologischen Nachreinigungsanlage hat sich die Gemeinde zu sichern und hierüber bis Ende 1936 bei der Baudirektion sich auszuweisen.

V. Zur Erhältlichmachung von Staatsbeiträgen sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit den Projektvorlagen entsprechende Gesuche einzureichen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, unter Rücksendung der Aktendoppel, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]*